

Bourges C 18 (deu)

EMPFEHLUNGSSCHREIBEN, FALLS MAN AN EINEN [BISCHOF] [SCHREIBT]

Den heiligen und ehrwürdigen, den strahlenden und höchsten Priestern¹, dem Bischof, der Soundso heißt, und dem ganzen Klerus der Kirche der Stadt Bourges², einen Gruß im Herrn.

Wir, nämlich die Zöglinge der Mutter Kirche Saint-Étienne³, deren Unterschriften unten festgehalten und eingetragen sind, haben Euch diese Zeilen von uns als Empfehlungsschreiben gemäß kanonischer Vorschrift⁴ geschickt. Jener Priester namens Soundso kam zu uns und berichtete eben diese Wahrheit, dass Ihr ihn bei Eurer Zustimmung mit Tadel angewiesen habt, dass er in Eurem Dienst nicht die Messe feiern darf, solange Ihr zuvor keine Kenntnis über seine Weihe erlangt habt, oder [darüber,] welcher Bischof ihn geweiht hatte oder aus welchem Grund dieser ihn fortgeschickt hatte⁵. Aber wir machen Euch [nun] durch unsere Worte bekannt, dass er bei uns in unserer Stadt gebürtig ist und [dass] ihn gemäß dem Zeugnis gottesfürchtiger Männer Bischof Soundso geweiht hat, und er ihn auf Druck seines Herrn aus seiner Kirche fortgeschickt hat, aber nicht wegen irgendeines Verbrechens, und auf welche Weise und wie es in unserer Anwesenheit geschah [...]⁶

¹ *Sacerdos* kann sowohl den Priester als auch den Bischof bezeichnen, betont gegenüber den Bezeichnungen als *presbyter* oder *episcopus* allerdings die kultische Funktion des Amtes. Vgl. dazu B. Thomas, *Priests and bishops*, insb. S. 85-88.

² Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

³ Saint-Étienne, die Kathedralkirche von Bourges. Gregor von Tours erwähnt bereits für das 6. Jahrhundert eine Stephanskirche als *ecclesia prima* der *civitas* Bourges (Gregor von Tours, *Historiarum libri X*, I,31).

⁴ Vgl. etwa Konzil von Nicaea 325, c. 16, Konzil von Orléans 538, c. 17-18, Konzil von Chalon-sur-Saône 813, c. 41.

⁵ Es handelt sich um einen dem Bischof nicht bekannten, also aus einer anderen Diözese stammenden Priester. Bereits die Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts hatten Priester an ihre Dienstorte gebunden. Wechsel in eine andere Diözese bedurften also der Zustimmung des jeweiligen vorgesetzten Bischofs. Die älteren Bestimmungen wurden unter Karl dem Großen wieder bestärkt. Vgl. dazu S. Patzold, *Presbyter*, S. 71-75. Üblich war bei solchen Wechslen, aber auch allgemein bei Reisen von Priestern, die Ausstellung von *litterae formatae*, mit einer besonderen Authentifizierungstechnik versehenen Begleitschreiben, die dem Nachweis dienten, dass es sich bei ihrem Träger tatsächlich um einen geweihten Priester handelte, der seinen Dienstort mit bischöflicher Erlaubnis verlassen hatte. Vgl. dazu R. Pokorny, *Hispana Gallica*, S. 25-35; S. Patzold, *Presbyter*, S. 71-82; grundlegend C. Fabricius, *Litterae Formatae*.

⁶ Die Überlieferung bricht mit dem Ende von fol. 166v ab. Es ist davon auszugehen, dass die Absender des Schreibens dem Bischof von Bourges über die Vorzüge des Priesters berichteten, die Legitimität seiner Weihe weiter bestätigten und um die Einsetzung des Priesters baten bzw. darum, ihm die Erlaubnis zum Zelebrieren der Messe zu erteilen.